



BOTE FÜR TIROL

Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Tirols

Stück 21a / 202. Jahrgang / 2021

Kundgemacht am 28. Mai 2021

Amtssigniert. SID2021051173310

Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amtlicher Teil

Nr. 204 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 28. Mai 2021, mit der die Verordnung vom 12. Mai 2021 betreffend zusätzliche Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 für die Gemeinde Umhausen geändert wird

Nr. 204 • Bezirkshauptmannschaft Imst • IM-BL-VO-4/16-2021

VERORDNUNG

**der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 28. Mai 2021,
mit der die Verordnung vom 12. Mai 2021
betreffend zusätzliche Schutzmaßnahmen
zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19
für die Gemeinde Umhausen geändert wird**

Aufgrund des § 24 in Verbindung mit § 43a Abs. 3 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. I Nr. 186, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 90/2021, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 12. Mai 2021, mit der für die Gemeinde Umhausen zusätzliche Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 getroffen werden, GZ IM-BL-VO-4/5-2021, in der Fassung der Verordnung vom 21. Mai 2021, GZ IM-BL-VO-4/10-2021, wird wie folgt geändert:

1. § 2 hat zu lauten:

„§ 2

Anforderungen beim Überschreiten der Gebietsgrenzen

Personen, die sich im Gebiet nach § 1 aufhalten, dürfen dessen Grenzen nach außen hin nur überschreiten, wenn sie den Nachweis einer lediglich geringen epidemiologischen Gefahr erbringen. Dieser Nachweis ist durch ein negatives Ergebnis eines Antigen-Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf, oder eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, zu erbringen. Diese Personen sind verpflichtet, diesen Nachweis mit sich zu führen und bei einer Kontrolle vorzuweisen.“

2. Im § 8 wird das Datum „30. Mai 2021“ durch das Datum „9. Juni 2021“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 29. Mai 2021 in Kraft.

Die Bezirkshauptfrau: Mag.^a Eva Loidhold

Hinweis: Diese Verordnung wurde am 28. Mai 2021 auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Imst kundgemacht.

<https://www.tirol.gv.at/buergerservice/kundmachungen/bezirkshauptmannschaften/bh-imst/>

Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck	Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt
--	--

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck

Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.

Bezugsgebühr € 60,- jährlich.

Einschaltungen nach Tarif.

Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion,
Innsbruck, Neues Landhaus,

Tel. 0512/508-1972 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Redaktion: Innsbruck, Landhaus,

Tel. 0512/508-1976 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Internet: www.tirol.gv.at/bote

Druck: Eigendruck